



Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Stand 21. Februar 2018

Gesamtbewertung

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) bedankt sich für die Möglichkeit als einer von sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zum "Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen" Stellung nehmen zu können.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Regelungen zur Assistierten Ausbildung um zwei weitere Jahre verlängert werden. Dies ist aus Sicht der AWO zu begrüßen, wünschenswert wäre jedoch eine Entfristung des Instruments bei gleichzeitiger Beibehaltung der Ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie der Berufsvorbereitungsmaßnahmen. Darüber hinaus wünscht sich die AWO, dass die Instrumente für alle Zielgruppen, die derartige Unterstützungsleistungen benötigen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zugänglich sein sollen. Die AWO regt zudem an, die Unterstützung auch für alle vollzeitschulischen Berufsausbildungen sicher zu stellen, auch wenn diese in der Verantwortung der Länder liegen.

Die AWO-Stellungnahme konzentriert sich im Folgenden auf den Teil zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Aus Sicht der AWO ist die anstehende Gesetzesreform von besonderer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Zum einen soll durch die Reform die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Zum anderen werden ab dem Zeitpunkt der
Umsetzung im Sinne eines staatlichen IT-Wirtschaftsstärkungsprogrammes regelhaft bundesweit hohe finanzielle Summen aufgebracht, die aus Sicht der AWO eine sozialpolitische Befassung notwendig machen. Daher fordert die AWO die Bundesregierung und die
Parlamentarier*innen der 19. Legislaturperiode auf, diesem Vorhaben besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Aus diesem Grund stellt die AWO der inhaltlichen Befassung mit dem eigentlichen Referentenentwurf vier allgemeine Forderungen voran:

1. Die AWO fordert eine stärkere sozialpolitische Ausrichtung der Umsetzung der EU-Richtlinie!

Der vorliegende Referentenentwurf zur Richtlinie (EU) 2016/2102 (EU-Richtlinie) setzt europäisches in nationales Recht um. Zum einen soll der digitale und barrierefreie Zugang zu Informationen und Angeboten von öffentlichen Stellen geregelt werden. Zum anderen sollen die vom Bund und anderen öffentlichen Stellen im IT-Sektor investierten Steuermittel, die zur kontinuierlichen Umsetzung dieser Richtlinie notwendig sind, dafür genutzt werden, um den IT-Sektor durch einen sicheren und umfangreichen Markt zu stärken. Durch dieses Vorhaben sollen der europäische Binnenmarkt gestärkt, diverse Marktzugangshemmnisse abgebaut, wirtschaftliche Entwicklungen und technische Innovationen, insbesondere bei kleinen und mittleren IT-Unternehmen und angrenzenden Dienstleistern (EU-Richtlinie "6"), angestoßen werden.¹

Die AWO setzt sich für eine inklusive Gesellschaft² ein und arbeitet an der Bewältigung sozialer Probleme, wie Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung. Aus Sicht der AWO müssen daher gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen, aber auch Kontextfaktoren, so entwickelt werden, dass allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe und barrierefreie Zugänge in alle gesellschaftlichen Subsysteme ermöglicht werden.

Die Bundesregierung schätzt, dass sich der Aufwand im Einzelfall zwischen 8.000 und 30.000 € beläuft. (siehe 4. Erfüllungsaufwand a), S. 17, Referentenentwurf). Zusätzlich wird jede öffentliche Stelle regelhaft finanzielle Mittel für die Pflege und Herstellung ihrer Webpage und deren Inhalten jährlich einplanen müssen. Darunter können bspw. Erstellung von Videos in Gebärdensprache, die zeitnahe Untertitelung von gestreamten Videos, Übersetzungen in Leichter Sprache oder auch Audiotranskriptionen fallen.

¹ Ziele und Kontexte des damaligen EU-Richtlinienvorschlags, die weder die geltende EU-Richtlinie 2016/2021 noch der vorliegende Referentenentwurf kommunizieren: "Im Jahr 2009 bestand der Markt für Webentwickler aus etwa 175 000 Unternehmen in den 27 Mitgliedstaaten. Die Branche beschäftigte etwa 1 Million Menschen und generierte einen Umsatz von 144 Mrd. EUR. Das Volumen des europäischen Marktes für Produkte und Dienstleistungen zur Realisierung eines barrierefreien Webzugangs wird auf 2 Mrd. EUR geschätzt. (..) Eine Harmonisierung verbessert die Marktbedingungen, fördert die Beschäftigung, senkt die Kosten des barrierefreien Webzugangs und führt zu besser zugänglichen Websites. Sie hat somit Vorteile für öffentliche Stellen, Unternehmen und Bürger gleichermaßen." http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=CELEX:52012PC0721, abgerufen am 16.02.2018

Für erstmalig vom erweiterten Anwendungsbereich erfasste Stellen nach § 12 Absatz 1 BGG ist ein Erfüllungsaufwand zu erwarten. Einerseits gilt es das Kriterium Barrierefreiheit bei der Vergabe von Aufträgen gemäß §121 GWB zu berücksichtigen. Da andererseits die finanziellen, personellen und technischen Aufwendungen vom Einzelfall abzusehen sind, ist andererseits der Aufwand nicht quantifizierbar. Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass bundesweit 3.200 Internetseiten auf der Bund-, Landes- und Kommunalebene in den Anwendungsbereich des reformierten BGG fallen. (S.18)

² Die AWO versteht Inklusion als gesamtgesellschaftlichen Paradigmenwechsel, der alle Gesellschafts- und Politikbereiche erfasst. Auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft hat die Frage, was die Gesellschaft und ihre Institutionen brauchen, um ihrem Bildungs- und Förderauftrag für alle Menschen zu entsprechen, ohne auszugrenzen, besondere Relevanz. Siehe Dortmunder Erklärung vom 12.10.2013, http://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Positionspapier.-Dortmunder-Erklaerung.-Inklusion-auch-bei-uns.pdf , abgerufen am 16.02.2018

Für die AWO gehören die Themen Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen und Armutsbekämpfung in das Zentrum nationaler und europäischer Politik. Die AWO fordert deswegen einen sozialen und inklusiven Arbeitsmarkt³ und eine umfassende Politik der Arbeitsmarktintegration und Armutsbekämpfung.⁴ Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie muss die Bundesregierung daher dafür Sorge tragen, dass bei der Vergabe der entsprechenden öffentlichen Aufträge die berufliche Teilhabe besonders exkludierter Gruppen gestärkt wird.

Neben der teilhabeorientierten Förderung von Forschung und Entwicklung technischer Produkt- und Softwarelösungen, gilt es auch Fragen der gezielten Förderung von Unternehmensgründungen von Menschen mit Behinderungen, die Förderung sozialer Innovationen und auch die Möglichkeiten von Sozialunternehmen innerhalb des europäischen Binnenmarktes anzusprechen, damit Armut bekämpft wird, Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht und bedarfsorientierte Produkt- und Softwareinnovationen angestoßen werden.

Das durch die Europäische Union angestoßene Wirtschaftsförderungsprogramm zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen wird neben einem höheren IT-Fachkräftebedarf, auch Auswirkungen auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zur Folge haben. Die fortschreitende Digitalisierung darf nicht dazu führen, dass immer mehr Menschen ausgegrenzt werden.

Wie der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Forschungsbericht⁵ zeigt, sind durch die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten betroffen. Es gilt konkrete berufliche Teilhabechancen und –perspektiven für diese Zielgruppen zu schaffen. Hier besteht dringender arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf. Es bedarf zielgruppenspezifischer Investitionen innerhalb der akademischen, schulischen und beruflichen (Aus-)Bildung, Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Menschen mit Behinderungen⁶ und anderen sozial benachteiligten Menschen. Diese Maßnahmen sollten

__

³ Siehe die Forderungen der AWO für einen sozialen und inklusiven Arbeitsmarkt, https://www.awo.org/inklusiver-arbeitsmarkt-oder-sonderstrukturen, abgerufen am 16.02.2018

⁴ Siehe gemeinsames Positionspapier des DGB und der BAGFW "Arbeit zum Kernthema in Europa machen", http://www.bagfw.de/uploads/media/BAGFW_DGB_Europa_2020_Strategie_05.01.2017_02.pdf, abgerufen am 16.02.2018

⁵ Siehe BMAS-Forschungsbericht 467 "Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt von Menschen mit Behinderungen", 2016, http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-467-digitalisierung-

 $behinderung.pdf; jsessionid=0DDD9C6ECFE5B089F769E36EA86CCD82? \underline{\hspace{0.5cm}} blob=publicationFile\&v=3~,~abgerufen~am~16.02.2018$

⁶ Insbesondere von Frauen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte mit und ohne Behinderungen, die besonders von Diskriminierung und Benachteiligungen auf dem

durch teilhabeorientierte⁷ Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie arbeitsmarktpolitische Modellprojekte flankiert werden.

Die AWO fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 neben arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie die der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und anderen sozial benachteiligten Menschen, unbedingt auch armutsbekämpfende und innovationsfördernde Maßnahmen zu implementieren. Nur so kann Deutschland seiner Verpflichtung nachkommen, neben den durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 16/2102 intendierten sozialen und wirtschaftlichen Nutzen (EU-Richtlinie "10") auch die UN-Nachhaltigkeitsagenda "Agenda 2030" im Sinne eines "dauerhaften, nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums" umzusetzen.

2. Die AWO fordert Innovations-, Nachhaltigkeits- und Teilhabepotentiale der Reform zu nutzen!

Neben einer nachhaltigen Zukunftsvision für Europa und Deutschland vermisst die AWO im vorliegenden Referentenentwurf sozial- und arbeitsmarktpolitische Akzente im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Agenda 2030. Digitale Integration ist eine Aufgabe der sozialen Demokratie.⁸ Barrieren im digitalen Raum müssen kontinuierlich und systematisch beseitigt werden. Aus Sicht der AWO sind die UN-BRK, die Agenda 2030, die nationale Umsetzung der "Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020" sowie die "Digitale Agenda für Europa" inhaltlichnormative Leitplanken der Umsetzung dieser EU-Richtlinie.

Damit diese komplexen Aufgaben konsequent angegangen werden, fordert die AWO die Bundesregierung auf, noch in diesem Jahr einen koordinierten und regelmäßigen Multi-Stakeholder-Prozess zu initiieren. Aus Sicht der AWO müssen hierzu alle relevanten Akteure aus öffentlichen Stellen, Stiftungen, Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Rahmen themenspezifischer Dialogforen zu einem interdisziplinären Austausch zusammen gebracht werden. Es gilt gemeinsam

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V.

allgemeinen Arbeitsmarkt betroffen sind. Auch sind diese Gruppen im Durchschnitt auch länger von Arbeitslosigkeit und auch von Erwerbsminderung betroffen.

⁷ Die AWO setzt sich im Rahmen des Aktionsbündnisses Teilhabeforschung für ein neues Forschungsprogramm zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein. https://teilhabeforschung.bifos.org/, abgerufen am 16.02.2018

⁸ Siehe Croll, J. (2017, S. 22-23): Digitale Integration in "Kongress zu Digitalisierung und Demokratie", http://library.fes.de/pdf-files/akademie/13560.pdf

die Möglichkeiten und Innovationspotentiale der Umsetzung der EU-Richtlinie zu diskutieren, um notwendige Schritte zur barrierefreien, digitalen Teilhabe, Impulse für bedarfsorientierte Produkt- und Softwarelösungen im Sinne einer nachhaltigen, inklusiven, wirtschaftlichen Entwicklung anzuregen.

3. Die AWO fordert weitere Reformen für und Investitionen in Barrierefreiheit!

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit sind durch die UN-BRK normierte Menschenrechte. Durch die Ratifikation der UN-BRK haben sich die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland dem Ziel der gleichberechtigten, selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Eine Grundlage hierfür ist eine umfassend barrierefreie reale und/oder virtuelle Umwelt. Art 9 und Art. 21 der UN-BRK konkretisieren die staatlichen Verpflichtungen, den Zugang zu "Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen" zu gewährleisten.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen weist dem Artikel 9 UN-BRK Zugänglichkeit einen sehr hohen Stellenwert zu. Zugänglichkeit ist "eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können. Zugänglichkeit sollte im Zusammenhang mit Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung gesehen werden. Außerdem kann sie als Teil einer Investition in die Gesellschaft und als integraler Bestandteil der Agenda für nachhaltige Entwicklung betrachtet werden. "9

Die UN-BRK unterscheidet bewusst nicht zwischen staatlichen und wirtschaftlichen Akteuren. Die AWO kritisiert daher, dass die vorliegende BGG-Gesetzesnovelle auch weiterhin die Privatwirtschaft von der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit ausklammert. Der Gesetzesentwurf setzt weiterhin auf freiwillige Vereinbarungen. Der Onlinehandel, aber auch Gaststätten, Hotels, Supermärkte, Arztpraxen, privatkommerzielle Webpages und Kulturveranstaltungen sind weiterhin nicht zur Herstellung von Barrierefreiheit ver-

⁹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2. Artikel 9 Zugänglichkeit des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, http://www.institut-fuermenschenrech-

te.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_der_Monitoring_Stelle_zur_U N-Behindertenrechtskonvention_Allgemeine_Bemerkung_Nr2.pdf abgerufen am 16.02.2018

pflichtet. Dies verstößt auch gegen die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vom 17. April 2015. Diese fordern deutlich bindende Verpflichtungen privater Unternehmer zur Barrierefreiheit (Nr. 21 und Nr. 22). Eine bessere Verankerung der Barrierefreiheit im privatrechtlichen Bereich erfordert daher aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege neben einer verpflichtenden Regelung im BGG, welche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss, ein je nach Dienstleistungsbereich gestuftes und zeitlich festgelegtes Umsetzungskonzept und entsprechende Förderprogramme.¹⁰

Daher fordert die AWO das Thema Barrierefreiheit in der 19. Legislaturperiode weiter zu forcieren. Barrierefreiheit darf nicht, wie erneut unter § 12a Abs. 6 BGG-E normiert, auf Freiwilligkeit setzen. Gesetzliche Regelungen für alle privaten Güter und Dienstleistungen sind notwendig. Und zwar mit einer verbindlichen Frist zur Umsetzung bis zum Jahr 2023 und einer verbindlichen Förderung, zum Beispiel durch die KfW.¹¹

4. Die AWO fordert die Rechte von Kindern mit Behinderung zu stärken und Teilhabeangebote strukturell zu verankern!

Die AWO kritisiert, dass der aktuelle Gesetzesentwurf zur Änderung des BGG den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen keinerlei Beachtung schenkt.

Deutschland ist durch Art. 7 UN-BRK dazu verpflichtet, "alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können", bei allen Maßnahmen die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen und zu gewährleisten, "dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und sie behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können."

¹⁰ Siehe BAGFW-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes, http://www.bagfw.de/suche/detailansicht-tt-news/article/stellungnahme-derbagfw-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-behindertengl/ abgerufen am 16 02 2018

¹¹https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/71116/gemeinsame_erklaerung_fuer_barrierefreiheit_zur_b undestagswahl_2017, abgerufen am 16.02.2018

Die AWO setzt sich seit Langem dafür ein, dass Kinderrechte im Grundgesetz¹² verankert werden und dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die für die Würde und freie Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit unentbehrlich sind, realisiert werden.¹³ In der Vergangenheit hat die AWO mehrmals darauf hingewiesen, dass auch Kinder mit Behinderungen und Kinder, die ebenfalls von einem barrierefreien Zugang zu virtuellen Informationen profitieren, ein Recht auf politische und kulturelle Teilhabe haben. Daher ist es aus Sicht der AWO Zeit, dass sich die Bundesregierung endlich dem Themen Benachteiligungen und Diskriminierungen von Kindern mit Behinderungen widmet. Bei dieser BGG-Reform muss also die Frage beachtet werden, wie Benachteiligungen und Diskriminierungen von Kindern mit Behinderungen durch öffentliche Stellen beendet und gleichzeitig ihre gleichberechtigte Teilhabe gefördert und verwirklicht werden kann.

Öffentliche Stellen müssen durch zusätzliche barrierefreie, virtuelle Angebote sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen und andere von der Digitalisierung ausgegrenzte Kinder echte Teilhabechancen in der digitalen Gesellschaft erhalten. Denkbar sind zum Beispiel barrierefreie, kindspezifische Onlineangebote wie Spiele, Quizanwendungen, Landkarten, Informationsmaterialien, Broschüren, Videos, Magazine und andere bildungspolitische und kulturelle Angebote. Insbesondere die Bundesministerien müssen bei ihren Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Bewerbungs- und Konsultationsverfahren die Barrierefreiheit zwingend beachten.

Demzufolge wäre es aus Sicht der AWO nur konsequent, die Rechte von Kindern mit Behinderungen durch einen eigenständigen Paragraphen, wie den § 2 BGG "Frauen mit Behinderungen, Benachteiligung mehrerer Gründe", zu schützen und zu stärken.

Darüber hinaus muss die Bundesregierung sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen in den sie betreffenden rechtlichen Verfahren ihre Rechte in Anspruch nehmen können und sie einen barrierefreien Zugang zu Informationen, Beratung und zu barrierefreien Beschwerdeverfahren haben.¹⁴ Aus Sicht der AWO ist daher die unter §16 BGG normierte Schlichtungsstelle durch ein kindspezifisches Zugangsverfahren, sowie ein entsprechen-

¹² Siehe unter anderem Weimarer Erklärung "Chancengerechtes Aufwachsen in gemeinsamer Verantwortung- (An)Forderungen an eine Politik für Kinder, Jugendliche und Familien" vom 24.08.2012, S. 7, https://www.awo.org/sites/default/files/2017-01/2012-AWO-Positionspapier-Weimarer-Erklaerung.-Chancengerechtes-Aufwachsen-in-gemeinsamer-Verantwortung.pdf, abgerufen am 16.02.2018

¹³ Siehe Artikel 7 Kinder mit Behinderungen, Positionspapier der AWO zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, http://grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Positionspapier-zur-Umsetzung-der-UN-Behindertenrechtskonvention.pdf , abgerufen am 16.02.2018

¹⁴ Die AWO betrachtet derzeit mit Sorge, dass sich die Beratungen zu einer Reform des Sozialgesetzbuches VIII auf Strukturanforderungen, Rechtsansprüche und Kostenfaktoren konzentrieren und die Lebenswirklichkeiten, Lebenslagen und Teilhabechancen von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien wenig Beachtung geschenkt wird.

des Beschwerde- und Mediationsverfahren zu erweitern. Die Schlichtungsstelle ist dafür mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Außerdem plädiert die AWO für eine Erweiterung der unter § 18 BGG beschriebenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Der Zuständigkeitsbereich des Amtes sollte um die Zielgruppe von Kindern mit Behinderungen erweitert werden.

Da die Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen an der digitalen Gesellschaft nur marginal vorhanden sind, geht die AWO davon aus, dass in diesem Bereich ein großer Beratungs- und Forschungsbedarf, aber auch ein großes Potential für Partizipationsmöglichkeiten und auch Produktinnovationen existiert.

Damit die Rechte von Kindern mit Behinderungen besser geschützt werden und die Zielgruppe von den Zielen des BGG und anderen relevanten Gesetzen profitieren kann, bedarf es aus Sicht der AWO dringend weiterer gesetzlicher Nachbesserungen. Auch hier sollten die Möglichkeiten und Innovationspotentiale im Rahmen eines von der Bundesregierung zeitnah koordinierten Multi-Stakeholder-Prozesses erörtert und diskutiert werden. Gemäß Art. 7 UN-BRK fordert die AWO bei allen Vorhaben, die Kinder mit Behinderungen betreffen, die Zielgruppe und ihre Interessensvertreter*innen zwingend einzubeziehen. Die AWO fordert die Bundesregierung zudem auf, teilhabeorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu fördern.

Bewertungen im Einzelnen

Die EU-Richtlinie 2016/2102 soll im BGG umgesetzt werden. Das Angebot und die kontinuierliche Pflege eines barrierefreien Webzugangs sind für öffentliche Stellen von enormer Bedeutung und normative Verpflichtung der Bundesrepublik zugleich. Zum einen ermöglicht es den öffentlichen Stellen digitale Teilhabe sicher zu stellen und mehr Menschen über das Internet zu erreichen. Zum anderen setzen die öffentlichen Stellen, das sich aus dem Grundgesetz (Art 3, Abs. 3 Satz 2 GG) ergebende Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie die sich aus der UN-Behindertenkonvention (u. a. Art. 9, 21 UN-BRK) ergebenden, normativen Verpflichtungen um.

Die EU-Richtlinie 2016/2102 normiert die Anforderungen für den barrierefreien Zugang von Internet- und Intranetseiten, Dokumenten und mobilen Apps öffentlicher Stellen. Das Konzept des barrierefreien Zugangs umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Webseiten und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um diese für Nutzer*innen – insbesondere für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen – besser zugänglich zu machen. Die in der EU-Richtlinie enthaltenen Anforderungen an Barrierefreiheit beschreiben, was erreicht werden muss, damit ein*e Nutzer*in eine Internetseite, eine mobile Anwendung und zugehörige Inhalte öffentlicher Stellen wahrnehmen, handhaben, auslegen und verstehen kann.

Die AWO begrüßt die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes. Aus Sicht der AWO et al. ¹⁵ bedarf es jedoch aufgrund des inneren Zusammenhangs zwischen dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem Bundesteilhabegesetz sowie sonstiger korrespondierender Gesetze und Richtlinien, einer stringenteren Verknüpfung dieser, um die nationale Antidiskriminierungs- und Behindertenpolitik stärker und wirkungsvoller miteinander zu verzahnen. ¹⁶

¹⁵ Siehe Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, 2016 http://www.bagfw.de/suche/detailansicht-tt-news/article/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-desbehindertengl/, abgerufen am 16.02.2018

¹⁶ Auch die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK hat 2012 Vorschläge zur menschenrechtsbasierten Reform des BGG veröffentlicht. Die Bundesregierung wird aufgefordert Ziele, Prinzipien und die Inhalte der UN-BRK konsequent in Form vollzugsfähiger Regelungen aufzugreifen und starke Institutionen sowie wirksame Verfahren für die Aufsicht, Förderung und Kontrolle der Umsetzung des BGG und korrespondierender Gesetze aufzubauen und zu stärken. Zukünftige Reformen des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen sich an diesen Vorgaben messen lassen. http://www.institut-fuermenschenrech-

Der vorliegende Referentenentwurf erweitert den Anwendungsbereich. Unter "§ 12 BGG-E Öffentliche Stellen des Bundes" passt er diesen richtlinienkonform an. Dieser neue Anwendungsbereich geht über den bisherigen Bereich "Träger öffentlicher Gewalt" hinaus. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind nun Websites und mobile Anwendungen von Trägern öffentlicher Stellen ("public sector bodies") auf allen staatlichen Ebenen erfasst. Einbezogen werden können nun auch Verbände und Vereinigungen ("NGO's" / "associations"), so diese nach § 12 (2) BGG-E a) überwiegend vom öffentlichen Stellen des Bundes finanziert werden, b) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht einer öffentlichen Stelle des Bundes unterstehen oder c) sie ein Verwaltungs-; Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch öffentliche Stellen des Bundes ernannt worden sind. Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen des Bundes wird angenommen, wenn diese mehr als 50 % der Gesamtheit der Mittel finanzieren. (siehe § 12 BGG-E S. 7). Öffentliche Stellen des Bundes sollen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen veröffentlichen (siehe § 12b BGG-E). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine Rechtsverordnung erlassen, die u. a. Bestimmungen über die technischen Standards der barrierefreien Gestaltung, den Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung der Standards, die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind sowie der Überwachung, Berichterstattung enthält (§ 12d BGG-E Verordnungsermächtigung, S. 10). Des Weiteren wird bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (angesiedelt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See) eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet, zu deren Aufgaben u. a. die Überwachung, Bewertung, das bundesweite Monitoring, die nationale und europäische Berichterstattung über den Stand der Anforderungen und der Herstellung von Barrierefreiheit der entsprechenden Websites und mobilen Anwendung (jährlicher Kostenaufwand 720.000 €). Im BMAS wird eine Fachaufsicht eingerichtet, die neben der bereits bestehenden Aufgabe die Zweckmäßigkeit und fachgerechte Erledigung der öffentlichen Aufgaben der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zu prüfen, nun zusätzlich die Prüfung der Überwachungsstelle übernehmen soll (jährlicher Kostenaufwand 183.000 €). Aufgrund des zu erwartenden Mehraufwandes wird die bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelte Schlichtungsstelle nach § 16 BGG um vier Personalstellen und entsprechende Sachkosten in Höhe von 360.000 € jährlich aufgestockt.

Bewertung der AWO

Bisher werden durch das BGG nur "Dienststellen und sonstige(n) Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen," angewiesen, die Ziele des BGG aktiv zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten.

Durch die nun vorgenommene Erweiterung können ab dem Zeitpunkt der Umsetzung auch Nichtregierungsorganisationen, wie der AWO Bundesverband e. V., in den Anwendungsbereich des BGG fallen, sofern diese die oben genannten Bedingungen erfüllen. Zukünftig werden diese Verbände grundsätzlich einen barrierefreien Zugang zu ihren Webseiten und mobilen Anwendungen und Inhalten sicherstellen müssen. Mit Blick auf die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ist diese Maßnahme folgerichtig und als solche zu begrüßen. Die entsprechende Refinanzierung muss jedoch durch den Bund erfolgen.

Aus Sicht der AWO ist die Einrichtung einer elektronischen Kontaktmöglichkeit hinsichtlich Fragen der Barrierefreiheit oder des Meldens einer noch bestehenden Barriere zu begrüßen. Auch die unter § 12b Abs. 4 BGG angegebene 1-Monats-Frist auf Mitteilungen, Beschwerden oder Anfragen zu antworten, ist realistisch. Menschen sollen jedoch nicht einen Monat auf eine Antwort warten müssen. Daher plädiert die AWO regelhaft für eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail, die weitere Erklärungen zum Verfahren und Informationen zum zeitlichen Ablauf enthält.

Die AWO bewertet die durch die Umsetzung der EU-Richtlinie einzurichtende Überwachungsstelle bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als folgerichtige und konsequente Struktur. Die AWO lehnt jedoch erneut die Anbindung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See ab, da diese als Träger der Rehabilitation nicht unabhängig ist und somit in einen Zielkonflikt mit den Interessen der Betroffenen geraten kann. Deswegen kritisiert die AWO wiederholt die durch diese Anbindung geplante Fachaufsicht, die beim BMAS angesiedelt sein wird. Ebenso erachten wir es nicht als sachgerecht, dass ein Bundesministerium die Fachaufsicht über die Durchführung der Aufgaben der Fachstelle führt. Würde die Anbindung nicht an den Sozialversicherungsträger Rentenversicherung erfolgen, wäre die Fachaufsicht durch das BMAS überflüssig. ¹⁷

¹⁷ Siehe Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, 2016 http://www.bagfw.de/suche/detailansicht-tt-news/article/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-desbehindertengl/, abgerufen am 16.02.2018

Die AWO setzt sich an dieser Stelle erneut für die Einrichtung einer unabhängigen Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ein, die, wie im BMAS Forschungsbericht 445 (S. 505) vorgeschlagen, als Stiftung oder Anstalt gemeinsam von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen ausgestattet, getragen und kontrolliert wird.

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit sollte eng mit der Beauftragten/dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, der Antidiskriminierungsstelle des **Bundes** und der Monitoring-Stelle für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt ist, zusammenarbeiten. Diese könnten auch an der Trägerschaft der Agentur beteiligt werden. 18 Dadurch könnte die Bundesregierung pro Jahr die veranschlagten 183.000 € Personal- und Sachkosten sparen.

Die AWO begrüßt ausdrücklich den erweiterten Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle und die damit einhergehende personelle und sächliche Ausstattung.

Barrierefreie Umgestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Referentenentwurf:

Öffentliche Stellen, die erstmalig vom Anwendungsbereich nach § 12 Absatz 1 BGG-E erfasst werden würden, müssen sich auf einen Erfüllungsaufwand einstellen, da diese bislang Barrierefreiheit nur im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 122 GWB berücksichtigen mussten. Ebenso stellt die abzuleistende Erklärung zur Barrierefreiheit eine neue Verpflichtung dar. Hinzu kommt ein nicht näher zu quantifizierender technischer und zeitlicher Aufwand der Anpassungen, die vom jeweiligen Einzelfall – der betreffenden Internetseite / mobilen Anwendung - abhängt. Die Bundesregierung schätzt, dass im Regelfall finanzielle Aufwendungen zwischen 8.000 € und 30.000 € anfallen. Die Kosten ließen sich jedoch durch frühzeitige Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Neuanschaffungen und -entwicklungen kostengünstig oder kostenneutral umsetzen. Auch soll die europäische Normierung zu einer Senkung des Preisniveaus für Produkte und Dienstleistungen führen.

Bewertung der AWO:

¹⁸ BMAS Forschungsbericht 445 "Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes" http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-445.html, abgerufen am 16.02.2018

Da die entsprechende Rechtsverordnung § 12d BGG-E durch das BMAS noch nicht erlassen wurde, kann die AWO derzeit keine inhaltliche Bewertung des Erfüllungsaufwandes vornehmen.

Auf Basis der derzeitigen Kenntnisse fordert die AWO:

- Dass die zukünftige BMAS-Verordnung das der UN-BRK zugrunde liegende Verständnis von Barrierefreiheit umsetzt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die in Art. 9 UN-BRK geforderte Zugänglichkeit vollumfassend und wirksam umgesetzt wird.
- Die AWO lehnt eine mögliche geplante Engführung auf "Gruppen von Menschen mit Behinderungen" (siehe § 12d 1. BGG-E,) innerhalb der Rechtsverordnung strikt ab. Vom Grundsatz her ist der barrierefreie Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen für alle Menschen mit Behinderungen sicher zu stellen. Individuelle angemessene Vorkehrungen im Einzelfall sind davon unberührt und müssen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Damit die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf Webseiten öffentlicher Stellen, wie denen der AWO, sichergestellt werden kann, müssen die eingesetzte Software, die genutzte Technik aber auch eingestellte und einzustellende Inhalte einerseits den aktuellen Standards von Barrierefreiheit und andererseits behinderungsbedingten Bedarfen entsprechen.

Darüber hinaus fordert die AWO:

- eine vollständige inhalts- und richtlinienkonforme Refinanzierung der Herstellung von Barrierefreiheit über die entsprechenden Bundesprogramme und Förderrichtlinien. Ohne diese Refinanzierung sind die Anforderungen definitiv nicht umsetzbar.
- Regelhafte, bedarfsgerechte ausgestattete Programm- und Aufgabenbudgets für Barrierefreiheit, um für Webseiteninhalte, wie Dokumente, Videos, Audiodateien, Animationen, Barrierefreiheit herzustellen. Dieses Budget muss, beispielsweise im Rahmen der Übernahme von virtuellen und/oder telefonischen Beratungsaufgaben, auch die Möglichkeit der Übernahme von Dolmetscherkosten beinhalten.

- Gemäß Ziffer 47 Richtlinie EU 16/2102: Die Möglichkeit der Teilnahme an regelmäßigen, kostenfreien Schulungen und Fortbildungen, die im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang stehen.
- Gemäß Ziffer 47 Richtlinie EU 16/2102: Die Möglichkeit Programminhalte für Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang stehen, mitzugestalten
- Regelmäßige Informationen über aktuelle technische Standards und Produkte
- Die Möglichkeit refinanzierte Nutzer*innenbefragungen durchzuführen, um das virtuelle Angebot qualitativ zu verbessern und weiter zu entwickeln

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 vermisst die AWO im Referentenentwurf den durch Ziffer "49" Richtlinie EU 16/2102 geforderten, regelmäßigen nationalen und europäischen Austausch zwischen Kommission und Mitgliedsstaaten, der zwingend die unter Ziffer "49" Richtlinie EU 16/2102 normierten einschlägigen Interessensvertreter*innen einzubeziehen hat.

Die AWO fordert daher:

- dieses interdisziplinäre Austauschformat auf Bundesebene zu realisieren und den Zugang zum europäischen Austausch sicher zu stellen.
- Die unter Ziffer "49" Richtlinie EU 16/2102 aufgezählten Interessensträger sind einzuladen.
- Entstehende Reisekosten sind den Verbänden zu erstatten.

Für die AWO ist es vollkommen inakzeptabel, dass der Geltungsbereich der EU-Richtlinie 2016/2102 nicht für die Organe der EU selber gilt.

Daher fordert die AWO die Bundesregierung auf, sich im Rahmen des europäischen Dialogs vehement dafür einzusetzen, dass auch die EU-Richtlinie 2016/2102 für alle EU-Organe verpflichtend ist.

AWO Bundesverband

Berlin, den 21. Februar 2018